

Geschäftsverzeichnissnr. 4029
Urteil Nr. 43/2007 vom 15. März 2007

URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 488*bis* des Zivilgesetzbuches, gestellt vom Gericht erster Instanz Charleroi.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern P. Martens, L. Lavrysen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

### I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 27. Juni 2006 in Sachen Yves Losseau, dessen Ausfertigung am 6. Juli 2006 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Charleroi folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstoßen die Bestimmungen von Artikel 488*bis* des Zivilgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem

- einerseits weder sie noch jegliche andere Gesetzesbestimmung eine objektive und gesetzliche Berechnungsmethode, die ohne Unterschied auf alle geschützten Personen Anwendung findet, für die Vergütung eines vorläufigen Verwalters aufgrund der von ihm verrichteten außergewöhnlichen Aufgaben festlegt, und

- andererseits - und gleichzeitig - sie auch keine verfahrensrechtliche Vertretung ‘*ad hoc*’ für die genannte geschützte Person vorsehen, indem diese bei der durch den Richter vorgenommenen Bewertung des Betrags der dem vorläufigen Verwalter geschuldeten Vergütung ihre Rechte nicht geltend machen kann, die in dieser Hypothese denen des genannten Verwalters nicht entsprechen bzw. ihnen sogar entgegengesetzt sind? ».

(...)

### III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1.1. Artikel 488*bis* Buchstaben a) bis k) des Zivilgesetzbuches regelt die vorläufige Verwaltung des Vermögens von Volljährigen, die aufgrund ihres Gesundheitszustandes ganz oder teilweise außerstande sind, ihr Vermögen zu verwalten, und sei es zeitweise.

B.1.2. Artikel 488*bis* Buchstabe a) des Zivilgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 1991 « über den Schutz des Vermögens von Personen, die aufgrund ihres körperlichen oder geistigen Gesundheitszustands nicht in der Lage sind, die Verwaltung dieses Vermögens wahrzunehmen », bestimmt diesbezüglich:

« Einem Volljährigen, der aufgrund seines Gesundheitszustands ganz oder teilweise außerstande ist, und sei es nur zeitweise, sein Vermögen zu verwalten, kann zum Schutz dieses Vermögens ein vorläufiger Verwalter zugewiesen werden, wenn ihm nicht schon ein gesetzlicher Vertreter zugewiesen worden ist ».

B.1.3. Der vorläufige Verwalter wird bestellt durch den Friedensrichter aufgrund von Artikel 488*bis* Buchstabe c) § 1 des Zivilgesetzbuches. Artikel 488*bis* Buchstabe f) desselben Gesetzbuches beschreibt seinen Auftrag.

B.1.4. Der Friedensrichter kann dem vorläufigen Verwalter eine Vergütung bewilligen. Ursprünglich bestimmte Artikel 488*bis* Buchstabe h) des Zivilgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 18. Juli 1991, diesbezüglich folgendes:

« Durch eine mit Gründen versehene Entscheidung kann der Friedensrichter dem vorläufigen Verwalter eine Vergütung bewilligen, deren Betrag drei Prozent der Einkünfte der geschützten Person nicht übersteigen darf. Er kann ihm jedoch gegen Vorlage von mit Gründen versehenen Aufstellungen eine Vergütung aufgrund der verrichteten außergewöhnlichen Aufgaben bewilligen ».

Diese Bestimmung wurde durch Artikel 8 des Gesetzes vom 3. Mai 2003 ersetzt, der am 31. Dezember 2003 in Kraft getreten ist. Sie lautet wie folgt:

« § 1. Durch eine mit Gründen versehene Entscheidung kann der Friedensrichter dem vorläufigen Verwalter, nachdem dieser den in Artikel 488*bis* c) § 3 erwähnten Bericht vorgelegt hat, eine Vergütung bewilligen, deren Betrag drei Prozent der Einkünfte der geschützten Person, erhöht um den Betrag der vom Friedensrichter ordnungsgemäß geprüften eingegangenen Kosten, nicht übersteigen darf. Er kann ihm jedoch gegen Vorlage von mit Gründen versehenen Aufstellungen eine Vergütung aufgrund der verrichteten außergewöhnlichen Aufgaben bewilligen.

Außer den in Absatz 1 erwähnten Vergütungen darf der vorläufige Verwalter keinerlei auf die Ausführung des gerichtlichen Mandats als vorläufiger Verwalter zurückzuführenden Vergütungen oder Vorteile gleich welcher Art oder von wem auch immer erhalten.

[...] ».

### *Zur Hauptsache*

B.2. Der vorliegende Richter fragt, ob Artikel 488*bis* des Zivilgesetzbuches mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar sei, insofern er einerseits keine objektive Berechnungsmethode der Vergütungen für außergewöhnliche Aufgaben eines vorläufigen Verwalters und andererseits ebenfalls keine besondere verfahrensrechtliche Vertretung einer

geschützten Person vorsehe, da diese nicht ihre Rechte geltend machen könne, die denjenigen des Verwalters entgegengesetzt sein könnten.

B.3. Der Ministerrat führt an, die präjudizielle Frage sei gegenstandslos, da weder im ersten noch im zweiten Teil präzisiert werde, mit welchen anderen Situationen die fragliche Bestimmung verglichen werde und folglich inwiefern sie im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung stünde.

*In Bezug auf den ersten Teil der präjudiziellen Frage*

B.4. Der vorliegende Richter stellt fest, dass der Hof in seinem Urteil Nr. 175/2005 vom 30. November 2005 erkannt hat, dass Artikel 488*bis* des Zivilgesetzbuches nicht diskriminierend ist, insofern diese Bestimmung für den vorläufigen Verwalter eine Entlohnung von drei Prozent der Einkünfte der geschützten Person vorsieht, die gegebenenfalls aufgrund der verrichteten außergewöhnlichen Aufgaben zu erhöhen ist, während ein Konkursverwalter und ein Schuldenvermittler, die ebenso wie vorläufige Verwalter als gerichtliche Mandatsträger auftreten, für gleichartige Leistungen eine höhere Vergütung erhalten.

Der vorliegende Richter fragt sich anschließend, ob dieselbe Bestimmung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoße, insofern sie keine objektive und gesetzliche Berechnungsmethode für die von einem vorläufigen Verwalter erfüllten außergewöhnlichen Aufgaben vorsehe.

Implizit, aber mit Sicherheit ist aus der für die präjudizielle Frage angeführten Begründung abzuleiten, dass der vorläufige Verwalter mit dem Konkursverwalter und dem Schuldenvermittler zu vergleichen ist.

In Bezug auf den ersten Teil der Frage wird die Einrede der Unzulässigkeit abgewiesen.

B.5. Ein vorläufiger Verwalter verwaltet das Vermögen einer geschützten Person, während ein Konkursverwalter einen Konkurs sowohl im Interesse der Gesamtheit der Gläubiger als auch

des Konkursschuldners verwaltet und ein Schuldenvermittler im Rahmen einer kollektiven Schuldenregelung auftritt.

B.6. Aufgrund von Artikel 488*bis* Buchstabe h) § 1 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches kann der vorläufige Verwalter für gewöhnliche Aufgaben eine Kostenentschädigung und gegebenenfalls eine Vergütung für außergewöhnliche Aufgaben beanspruchen.

Nur die letztgenannte Vergütung ist Gegenstand der präjudiziellen Frage, insbesondere die Weise ihrer Berechnung.

B.7.1. Die Berechnung der Vergütung für außergewöhnliche Aufgaben des vorläufigen Verwalters ist dem Friedensrichter überlassen.

Die fragliche Bestimmung erlaubt es insbesondere dem Friedensrichter in dem Fall, wo eine Vergütung von drei Prozent der Einkünfte der geschützten Person nicht im Verhältnis zu den Leistungen des vorläufigen Verwalters angesichts ihrer außergewöhnlichen Beschaffenheit stehen würde, eine höhere Vergütung zu gewähren.

B.7.2. Das Honorar der Konkursverwalter wird je nach Umfang und Schwierigkeit ihres Auftrags bestimmt. Es darf nicht ausschließlich in einer im Verhältnis zu den realisierten Aktiva stehenden Vergütung ausgedrückt werden. Die Regeln und die Gebührenordnung in Bezug auf die Festsetzung des Honorars werden vom König bestimmt. Der König bestimmt die Leistungen und Kosten, die durch das Honorar gedeckt werden. Der König kann auch bestimmen, welche Kosten separat vergütet werden und auf welche Weise sie festgesetzt werden (Artikel 33 Absatz 1 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997).

Das Honorar der Konkursverwalter besteht grundsätzlich in einer proportionalen Vergütung, die nach Teilbeträgen auf der Grundlage der wiedererlangten und realisierten Aktiva berechnet wird (Artikel 1 Absatz 1 des königlichen Erlasses vom 10. August 1998 zur Festlegung der Regeln und der Gebührenordnung in Bezug auf die Festsetzung der Kosten und des Honorars der Konkursverwalter).

Das Handelsgericht kann durch eine mit Gründen versehene Entscheidung die Honorare nach oben oder nach unten anpassen, indem es einen Korrekturkoeffizienten von 0,8 bis 1,2 darauf anwendet. Dies kann entsprechend verschiedenen Faktoren geschehen, wie unter anderem der Umfang und die Komplexität der Sache, das beschäftigte Personal, die Zahl der Forderungen, der Realisierungswert der Aktiva, die Schnelligkeit, mit der der Konkurs abgewickelt wird und die bevorrechtigten Gläubiger bezahlt werden, sowie der Wert, der für gewisse, wenn auch weniger bedeutende Aktiva erzielt wird (Artikel 3 desselben königlichen Erlasses).

Gewisse Leistungen des Konkursverwalters, die nicht Bestandteil der normalen Abwicklung des Konkurses sind und die zur Wahrung oder Erhöhung der Aktiva des Konkurses oder zur Begrenzung seiner Passiva beigetragen haben oder vernünftigerweise hätten beitragen müssen, können Gegenstand außergewöhnlicher Honorare sein. Dies gilt unter anderem für die Fortführung der Handelstätigkeit durch den Konkursverwalter oder für außergewöhnliche Aufgaben wegen der Zahl der Gläubiger oder der Streuung des Vermögens des Konkurschuldners (Artikel 7 desselben königlichen Erlasses).

B.7.3. Die Regeln und die Tarifordnung zur Festlegung der Honorare, Gebühren und Kosten des Schuldenvermittlers werden ebenfalls vom König bestimmt (Artikel 1675/19 des Gerichtsgesetzbuches).

Die Honorare und Gebühren bestehen in Pauschalentschädigungen (Artikel 1 des königlichen Erlasses vom 18. Dezember 1998 zur Bestimmung der Regeln und der Tarifordnung zur Festlegung der Honorare, Gebühren und Kosten der Schuldenvermittler).

Der König hat nicht vorgesehen, außergewöhnliche Aufgaben zu vergüten.

B.8. Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich einerseits, dass die Berechnung der Vergütung für außergewöhnliche Aufgaben sowohl des vorläufigen Verwalters als auch des Konkursverwalters dem Richter überlassen bleibt, und andererseits, dass der Auftrag des Schuldenvermittlers nicht zur Berechnung einer ähnlichen Vergütung für außergewöhnliche Aufgaben führen kann.

Der vorläufige Verwalter und der Konkursverwalter werden also nicht unterschiedlich behandelt. Es kann kein sachdienlicher Vergleich mit dem Schuldenvermittler gezogen werden, weil er die Vergütung für außergewöhnliche Aufgaben nicht erhalten kann.

B.9. Der erste Teil der präjudiziellen Frage ist verneinend zu beantworten.

*In Bezug auf den zweiten Teil der präjudiziellen Frage*

B.10. Im zweiten Teil der präjudiziellen Frage wird der Hof gefragt, ob die betreffende Bestimmung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoße, insofern sie keine gesetzliche « *ad hoc* »-Vertretung der geschützten Person, deren Interessen denjenigen des vorläufigen Verwalters entgegengesetzt seien, vorsehe. Zum Vergleich wird insbesondere auf den Gegenvormund verwiesen, der im Falle der Vormundschaft in dieser Eigenschaft auftrete.

Implizit, aber mit Sicherheit ist aus der Begründung der Entscheidung und den Verfahrensunterlagen abzuleiten, dass der vorläufige Verwalter mit dem Gegenvormund verglichen wird.

Die Einrede der Unzulässigkeit wird abgewiesen in Bezug auf den zweiten Teil der präjudiziellen Frage.

B.11.1. Der zweite, in der präjudiziellen Frage angeführte Behandlungsunterschied beruht ebenfalls auf einem objektiven Kriterium, nämlich der unterschiedlichen Beschaffenheit des Auftrags der betreffenden gerichtlichen Mandatsträger: Der vorläufige Verwalter ist mit der Verwaltung der Güter einer geschützten Person beauftragt, während der wesentliche Auftrag des Gegenvormundes in der ständigen Überwachung des Vormundes sowohl bei den Handlungen zur Erziehung des Minderjährigen als auch denjenigen bezüglich seiner Güter besteht. Zwar sieht Artikel 404 des Zivilgesetzbuches vor, dass der Gegenvormund ergänzend und ausnahmsweise den Vormund ersetzt, wenn dieser eine Handlung ausführen muss, durch die ein Interessenkonflikt zwischen ihm und seinem Mündel entsteht, doch Artikel 488*bis* Buchstabe b) § 4 des Zivilgesetzbuches sieht vor, dass die zu schützende Person das Recht hat, sich von einer von ihr oder durch den Friedensrichter bestimmten Vertrauensperson unterstützen zu lassen.

Artikel 488*bis* Buchstabe b) § 4 Absatz 3 bestimmt: « Wenn die Vertrauensperson feststellt, dass der vorläufige Verwalter seinen Pflichten bei der Ausführung seines Auftrags nicht nachkommt, muss sie als interessenehabende Person gemäß Artikel 488*bis* d) den Friedensrichter ersuchen, seinen Beschluss zu revidieren ». Die letztgenannte Bestimmung betrifft die Güter der geschützten Person.

B.11.2. Wenngleich auf dem Gebiet der vorläufigen Verwaltung keine allgemeine Bestimmung besteht, die mit Artikel 404 des Zivilgesetzbuches hinsichtlich der Vormundschaft vergleichbar wäre, besteht folglich eine Möglichkeit, die geschützte Person im Falle eines Interessenkonflikts zwischen ihr und dem vorläufigen Verwalter unterstützen zu lassen.

B.11.3. Wenngleich es in der Weise, auf die die Interessen Minderjähriger und diejenigen Volljähriger mit einem vorläufigen Verwalter geschützt werden, Unterschiede gibt, sind diese nicht derart, dass gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen würde.

B.12. Der zweite Teil der präjudiziellen Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 488*bis* Buchstabe h) des Zivilgesetzbuches verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 15. März 2007.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior